

Haushaltssatzung der Gemeinde Banzkow für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Banzkow vom 30.11.2017, Beschluss Nr. BV Ban GV 356/17, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.500.400 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	3.859.800 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-359.400 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-359.400 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	293.400 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-66.000 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	3.085.500 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	3.323.600 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-238.100 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	46.200 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	768.500 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-722.300 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-1.010.200 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 300.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 280 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 360 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 7,182 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital


Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	14.812.539	EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	14.868.462	EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	14.555.262	EUR.

§ 8 Weitere Vorschriften

- Die Wertgrenze nach § 48 Abs. 2 Ziffer 1 KV wird mit maximal 2 % der Aufwendungen im Ergebnishaushalt berechnet, festgelegt auf 77.100 EUR.
- Die Produkte
11403 Bauhof
12605 Feuerwehr Banzkow
12606 Feuerwehr Mirow
12607 Feuerwehr Goldenstädt
21500 Regionale Schule
28100 Heimat- und Kulturpflege
42402 Turn- und Sporthallen
54100 Gemeindestraßen
57301 Dorfgemeinschaftshaus Störtal
57302 Dorfgemeinschaftshaus Goldenstädt
57500 Tourismusförderung
61100 Steuern, allgem. Zuwendungen/Umlagen
werden als wesentlich erklärt.
- Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

Banzkow, 07.12.2017
Ort, Datum




Die Bürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Banzkow für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushalt wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.12.2017 angezeigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 14.12.2017 bis 29.12.2017 im Amt Crivitz, SG Allgemeine Finanzwirtschaft, 19089 Crivitz, Amtsstraße 5, öffentlich aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung der Gemeinde: 13.12.2017 -